

Aktivierungsfähigkeit von Beiträgen für Gemeindevermögen

Stand: erstellt am 19.02.2015

Komplex: Bilanzierung

Stichworte: Beiträge, Sonderposten

Frage: Sind Beiträge und ähnliche Entgelte, die im Wege der Selbstveranlagung festgesetzt werden, bei der Kommune aktivierungsfähig?

Antwort: Beiträge und ähnliche Entgelte wie Ausgleichs- oder Stellplatzablösebeträge, die eine Kommune – weil kommunale Grundstücke bzw. bei der Stellplatzablösung kommunale Baumaßnahmen betroffen sind – im Wege der Selbstveranlagung gegen sich festsetzt, können bei der Kommune nicht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert werden. Damit kommt auch die Bildung passiver Sonderposten für derartige Beträge nicht in Betracht.
